



Evangelische Kirche in Österreich  
Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium für Finanzen  
Geschäftsabteilung VI/A  
Frau GL Mag. Bernadette Gierlinger

Per Email: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Kopie ergeht an:

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, 28.1.2009

Zahl: STG 01; 229/2009  
Bitte auf allen Schreiben immer die  
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen

Betr. **GZ: BMF-010000/0001-VI/A/2009**  
**Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2009**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. der Evangelischen Kirche Österreich dankt für die Möglichkeit der Begutachtung des Steuerreformgesetzes 2009; er beschränkt sich hierbei auf die Absetzbarkeit von Spenden einschließlich der Kirchenbeiträge.

### **A. Gleichbehandlung der Kirchenbeiträge**

Vorweg erlauben wir uns dringend anzuregen, dass Kirchenbeiträge im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 5 EStG mit Spenden gemäß dem neuen § 18 Abs. 1 Z 11 EStG gleichbehandelt und daher innerhalb der 10%-Grenze absetzbar werden. Als Begründung bringen wir insbesondere vor, dass die evangelischen Kirchen A.u.H.B., A.B. und H.B. mit ihren Superintendential- und Pfarrgemeinden (nachfolgend kurz „Kirchen“) in einem wesentlichen Ausmaß Personen unterstützen, die materiell oder persönlich hilfsbedürftig sind, und somit mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 BAO erfüllen. Dies geschieht nicht alleine aufgrund des persönlichen Engagements einzelner MitarbeiterInnen, sondern ist in der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie den diversen Kirchengesetzen verpflichtend festgelegt, so beispielsweise in Art. 2 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung:

A-1180 Wien, Severin Schreiber Gasse 3  
Tel:+43 1 479 15 23 - 517 Fax:+43 1 479 15 23 -676  
E-mail: kr-oec@okr-evang.at  
[www.evang.at/zentrum](http://www.evang.at/zentrum)

*„(1) Diakonie gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche als Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen. (2) Die Evangelische Kirche weiß sich verpflichtet, den diakonischen Auftrag wahrzunehmen und die diakonische Arbeit personell und finanziell zu unterstützen. Alle kirchlichen Stellen sind verpflichtet, diesen Dienst in jeder Form zu fördern.“*

Vergleicht man jene Tätigkeiten, die unmittelbar von den Kirchen erbracht werden, mit der demonstrativen Aufzählung mildtätiger Zwecke in Abschn. 1.1.5.2 der Vereinsrichtlinien, so können insbesondere folgende Zwecke nachgewiesen werden:

- Rz 83 Beratungsstellen: Pfarrgemeinde betreiben – ohne hierfür gesonderte Vereine zu errichten – einschlägig tätige Beratungsstellen.
- Rz 84 Besondere Notlagen: Ein Selbstverständnis ist die Betreuung von Opfern von Elementarereignissen durch die örtlichen Pfarrgemeinden; hierzu sei auf die Medienberichte verwiesen.
- Rz 85 Betreuung: Die Betreuung der in Rz 85 demonstrativ angeführten und weiterer Personengruppen ist in den Amtsaufträgen der GemeindepfarrerInnen verpflichtend enthalten und darüber hinaus sind besondere Arbeitsbereiche mit ausschließlich hierfür beschäftigten MitarbeiterInnen eingerichtet, zB Krankenhaus-, Notfall-, Homosexuellen-, Gefängnisseelsorgen, Haftentlassenenbetreuung, Seelsorge für Menschen mit Behinderungen, Altenbetreuung und Sterbebegleitung.
- Rz 86 Dienstleistungen, Rz 88 Krankenpflege, Rz 89 Mahlzeitdienste: Zahlreiche Tätigkeiten dieser Art erfüllen die evangelischen Pfarrgemeinden in ihren Gemeindegebieten.
- Rz 92 Telefonseelsorge: Evangelische PfarrerInnen sind bei der Telefonseelsorge, aber auch bei der Internetseelsorge tätig.
- Rz 93 Unterbringung: Die Tätigkeiten der Evangelischen Pfarrgemeinden sind vielfältig: Von der vorübergehenden Unterbringung bis zur Errichtung und dem Betrieb von Heimen.
- Rz 94 Unterstützungsleistungen erfolgen vor allem durch Sachzuwendungen oder durch Gutscheine, da im Einzelfall mit Geldzuwendungen der Alkoholmissbrauch unterstützt werden könnte.

Bedenkt man nun, dass die Kirchenbeiträge fast ausschließlich für die Gehälter der PfarrerInnen verwendet werden und dass sich deren mildtätige Arbeit durch die von den PfarrerInnen geleiteten und begleiteten ehrenamtlichen MitarbeiterInnen multipliziert, steht jedem Kirchenbeitrags-Euro zweifelsfrei mildtätige Arbeitsleistung im Wert von weit mehr als einem Euro gegenüber. (Am Rande sei angemerkt, dass der von PfarrerInnen erteilte Religionsunterricht aus Religionsunterrichtsvergütungen der Schulträger und der kirchliche Verwaltungsbereich aus dem Bundeszuschuss gemäß § 20 Protestantengesetz finanziert werden und daher Kirchenbeitragsgelder für diese Zwecke nicht verwendet werden.)

Darüber hinaus haben die Kirchen mildtätige Rechtsträger (insb. kirchliche Werke und Vereine) errichtet, wobei ein Teil der MitarbeiterInnen dieser Rechtsträger entweder unmittelbar DienstnehmerInnen der Kirchen sind oder aber die Personalkosten von den Kirchen refundiert werden. Wären die Kirchenbeiträge nicht in gleicher Weise wie Spenden steuerlich absetzbar, hätte dies zur Folge, dass ausschließlich aus Formalgründen

- die bei den mildtätigen Rechtsträgern angestellten, von den Kirchen nicht refundierten MitarbeiterInnen durch Spenden steuerlich absetzbar und
- die bei den Kirchen angestellten und den mildtätigen Rechtsträgern überlassenen MitarbeiterInnen sowie die von den Kirchen refundierten MitarbeiterInnen durch Kirchenbeiträge steuerlich (über die 100 € hinausgehend) nicht absetzbar finanziert werden. Ein Zustand, der einer optimalen Förderung mildtätiger Arbeit zuwider läuft. Umstrukturierungen mit komplexen Steuergestaltungen wären unwillkürlich die Folge, was sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Kirchen und mildtätigen Rechtsträger zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen würde. Das Ziel muss uE hingegen darin bestehen, dass der Verwaltungskostenanteil möglichst gering gehalten wird.

Weiters sei für die steuerliche Absetzbarkeit der Kirchenbeiträge innerhalb der 10%-Grenze vorgebracht, dass eben dieses 10%ige Ausmaß als „Zehnter“ biblisch fundiert ist, was für eine betragsliche Limitierung wie die derzeitige 100 € Grenze nicht gilt.

## **B. Spenden**

### **Zu § 4 Abs. 4 Z 11b)**

**Spendensammelnde Körperschaften** fallen gemäß Rz 119 Vereinsrichtlinien (mangels der Erfüllung des Kriteriums der Unmittelbarkeit der Förderung im Sinne des § 40 BAO) nicht unter die begünstigten Zwecke der §§ 37ff BAO, sodass die **Körperschaftsteuer-Befreiung gemäß § 5 Z 6 KStG** nicht zur Anwendung gelangt. Wiewohl die Verwaltungspraxis im Einzelfall die Körperschaftsteuer-Befreiung zuerkennt (zB bei Licht ins Dunkel), ist eine gesetzliche Klarstellung zweckmäßig, dass die in § 4 Abs. 4 Z 11b) genannten Spendensammler die unmittelbaren Förderung im Sinne des § 40 BAO erfüllen und daher auf diese die Körperschaftsteuer-Befreiung gemäß § 5 Z 6 KStG anzuwenden ist.

### **Zu § 4 Abs. 4 Z 11 begünstigte Zwecke**

Da die Bekämpfung der Armut im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 Entwicklungszusammenarbeitengesetz häufig die **Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit** im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 Entwicklungszusammenarbeitengesetz voraussetzt, regen wir an, auch § 1 Abs. 3 Z 2 Entwicklungszusammenarbeitengesetz in die begünstigten Zwecke einzubeziehen.

### **Zu § 4 Abs. 4 Z 11 vorletzter Unterabsatz**

Sollten **Mitgliedsbeiträge** tatsächlich nicht absetzbar sein, werden die Rechtsträger die satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder bis gegen Null senken und fördernde Mitgliedschaften bzw. Spenden bewerben. Für jene Körperschaften, die die Grundfinanzierung der mildtätigen Arbeit durch Mitgliedsbeiträge finanzieren, bedeutet die angesprochene Reduktion der Mitgliedsbeiträge und Erhöhung des Spendenaufkommens eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Basis und damit stärkere Insolvenzgefährdung. Die Absetzbarkeit der Mitgliedsbeiträge an mildtätige Körperschaften ist daher dringend empfohlen.

**Zu § 4 Abs. 4 Z 11 letzter Unterabsatz und § 18 Abs. 1 Z 8 1. Spiegelstrich**

Mit dem letzten Satz des vorletzten Unterabsatzes werden die letzten drei Sätze der Z 5 zur Anwendung auf die gegenständlichen Spenden gebracht. Der letzte Satz des Z 5 ermöglicht, dass jener Teil des gemeinen Werts der Zuwendungen, der die angeführte Höchstgrenze übersteigt, als Sonderausgabe abgesetzt werden kann. Diese Regelung ist zweckmäßig und hat sich in der Praxis bewährt, zumal erst im Laufe des Wirtschaftsjahres der Gewinn des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelt werden kann. Jedoch wird die Anwendung dieser Regelung durch die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Z 11 letzter Unterabsatz und § 18 Abs. 1 Z 8 1. Spiegelstrich de facto unmöglich gemacht:

- Jener Teil des gemeinen Werts der Zuwendungen, der die Höchstgrenze übersteigt, ist als Betriebsausgabe wegen des Überschreiten eben dieser Höchstgrenze nicht abzugsfähig.
- Ebenso ist jener Teil des gemeinen Werts der Zuwendungen, der die Höchstgrenze übersteigt, als Sonderausgabe nicht abzugsfähig, da bei solchen betrieblichen Zuwendungen ja die Sozialversicherungsnummer nicht angeführt sein darf, für den Sonderausgabenabzug aber angeführt sein muss.
- Handelt es sich um eine Sachzuwendung aus dem Betriebsvermögen wäre deren die Höchstgrenze übersteigender Teil des gemeinen Werts auch deshalb nicht als Sonderausgabe abzugsfähig, da nur Geldzuwendungen unter § 18 Abs. 1 Z 8 fallen.

Es wird daher angeregt,

- in § 18 Abs. 1 Z 8 1. Spiegelstrich eine Ausnahme von der Angabe der Sozialversicherungsnummer für den Teil des gemeinen Werts der Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen, der die Höchstgrenze übersteigt, einzufügen und
- den Sonderausgabenabzug auch für den Teil des gemeinen Werts von Sachzuwendungen aus dem Betriebsvermögen, der die Höchstgrenze übersteigt, zuzulassen.

**Zu § 4 Abs. 4 Z 12a) 2. Spiegelstrich**

Da bisher die Unterscheidung zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken steuerlich – sobald zumindest einer von den Dreien erfüllt war – nicht relevant war, sind solche Zwecke häufig vermischt in Körperschaften vorzufinden. Um eine verwaltungsaufwändige Aufgliederung auf 2 oder 3 Körperschaften (zB Zweigvereine) zu vermeiden, durch welche nur Spendengelder für Verwaltungszwecke verbraucht würden, sollte die klare Trennung des mildtätigen Zwecks von den anderen Zwecken in der Buchführung (insbesondere durch getrennte Rechnungskreise) für die steuerliche Absetzbarkeit der für mildtätige Zwecke gewidmeten Spenden genügen.

**Zu § 4 Abs. 4 Z 12a) 2. Spiegelstrich**

Sollte die oben angeführte Gleichbehandlung der Kirchenbeiträge mit Spenden nicht gewährt werden, so müssten zur Vermeidung des Verlustes bestehender Arbeitsplätze innerhalb der Kirchen, mildtätige Arbeitsbereiche in Körperschaften ausgelagert werden. Hierfür stellt die **3-Jahresfrist** ein unnötiges Hemmnis dar. Gleiches gilt für heute gemischt gemeinnützig und mildtätige Körperschaften. Für bestehende gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienende Rechtsträger sollte daher eine Ausnahme von der 3-Jahresfrist geschaffen werden.

**Zu § 4 Abs. 4 Z 12 drittletzter und letzter Unterabsatz und § 124b Z 154**

- a) **Kleine Vereine** im Sinne des Vereinsgesetzes: Kleine Vereine waren bisher nicht von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, sodass die im drittletzten Unterabsatz zwingend vorgesehene Abschlussprüfung wesentliche Verwaltungsmehrkosten bedeutet und der in die mildtätige Arbeit gehende Spendenanteil verringert wird. Umso mehr gilt dies, wenn gemäß dem letzten Unterabsatz die vorangegangenen drei Wirtschaftsjahr nachträglich geprüft werden müssen. Die Übergangsbestimmung, wonach bis zum 15.6.2009 auch die Jahre 2006 und 2007 für kleine Vereine nachträglich zu prüfen sind, ist gänzlich unpraktikabel. Erleichterungen für kleine Vereine sind daher erforderlich.
- b) **Große Vereine** im Sinne des Vereinsgesetzes: Die Prüfungen gemäß den §§ 268ff Unternehmensgesetzbuch sind Ordnungsmäßigkeitsprüfungen, während die Erfüllung des Vorliegens der Voraussetzungen im Sinne der Z 12 lit. a oder b auf punktuelle Gebarungsprüfungen hinauslaufen. Somit werden auch große Vereine um nachträgliche Prüfungen der Jahre 2006 und 2007 bzw der drei Jahre vor der erstmaligen Beantragung nicht umhin kommen. Die Bestimmungen gehen daher an der Praxis vorbei und sind hinsichtlich ihrer Rückbezogenheit auf die drei vorangehenden Jahre abzulehnen.

Eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen der hier vorgeschriebenen Prüfung und der Spendengütesiegelprüfung wäre zweckmäßig.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.



Mag. Klaus Köglberger  
Oberkirchenrat



Dr. Michael Bünker  
Bischof